



# **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

Genehmigt durch den Gemeinderat am 12. Oktober 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>1</b>
Gegenstand / Zweck .....	1
Zuständigkeit.....	1
Befristung.....	1
Datenschutz .....	1
Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse .....	2
Technische Voraussetzungen .....	2
Inkrafttreten.....	2

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 13 des Datenschutzreglements vom 27. August 2015 folgende Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.

## Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand / Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der/die Gemeindeschreiber/in oder dessen/deren Stellvertretung.</p>
Befristung	<p><b>Art. 3</b> Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ol> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten geltend machen.</p> <p><sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p><sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder</li><li>eine Sperrung vorliegt.</li></ol>

## 2 Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b persönliche Identifikationsnummern und –codes
- c systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und  
Vereinsverzeichnisse

**Art. 5** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische  
Voraussetzungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

**Art. 7** Die Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Oktober 2015 in Kraft.

### **Beschluss des Gemeinderates**

Die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen wurde an der Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2015 genehmigt.

Münchenbuchsee, 13. Oktober 2015

**GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE**

Präsidentin

Sekretär

sig. Elsbeth Maring-Walther

sig. Olivier A. Gerig

### **Publikation**

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 42 vom 16. Oktober 2015 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig